

Feature

Die Ausweisung der Deutschen aus Japan und die Behandlung des deutschen Vermögens in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg

Charles B. Burdick, Ferndale (California)

(Übersetzung: Dirk van der Laan)

Am 28. August 1945 begannen die ersten Einheiten der amerikanischen Besatzungsmacht auf dem Flugplatz Atsugi zu landen. Statt der erwarteten heftigen Auseinandersetzungen fanden sie ein Empfangskomitee mit Orangensaft vor. Die Amerikaner betraten eine vollkommen andere Welt, in der es ihnen an Orientierungssinn, Erfahrung oder Verständnis fehlte. Während ihre Eroberung Deutschlands zu einer sofortigen Besetzung und Herrschaft über das Land geführt hatte, erzeugte die japanische Kapitulation viel mehr Ungewißheiten. Haß, Mißtrauen, Zweifel und ausgesprochene Furcht waren die Merkmale des amerikanischen Denkens. Die Politik für Japan sollte ganz anders ausfallen als die für Deutschland.

Der Hauptunterschied ergab sich aus der ursprünglichen Einstellung zur Besetzung. Am Anfang ernannte Präsident Harry Truman General Douglas MacArthur zum Oberbefehlshaber der Alliierten Mächte (SCAP - Supreme Commander for Allied Powers), eine einmalige Stellung unter den Umständen eines alliierten Krieges.

Trotz einer gewissen Planung und eines multinationalen Gedankenaustausches sollte die Anfangsphase der Besetzung von den Amerikanern beherrscht sein. Die Ungewißheiten zwischen den Amerikanern und Rußland in Asien, die Vorherrschaft der amerikanischen Militärmacht in jenem Kriegsbereich und die Handlungen des

herrschsüchtigen MacArthur schlossen eine Zusammenarbeit im wesentlichen aus. Die unbestimmten, schlecht definierten Abmachungen der Potsdamer Konferenz vom Juli 1945 blieben die Grundlage für die amerikanischen Auslegungen und, aufgrund ihrer physischen Übermacht, für ihre Herrschaft.

MacArthur ergriff sofort die gesamte Macht und lehnte alle Versuche schroff ab, die Macht oder Verantwortung zu teilen. Von Anfang an bestand er darauf, daß alle Kontakte zwischen ausländischen Regierungen durch sein Hauptquartier liefen und daß er die japanischen Behörden für die Ausführung seiner Befehle benutzen würde. Dieser mittelbare Weg sicherte die amerikanische Macht hinter den Kulissen wie auch sein Bestehen auf Englisch als Verkehrssprache. Seine Weisungen erschienen als Direktiven, genannt SCAP Instructions, an die japanische Regierung (SCAPIN). Diese normalerweise kurz gefassten, gebieterisch formulierten Befehle gaben die Weisungen, die die gesamte Besatzungstätigkeit bestimmten. Die Amerikaner verloren keine Zeit, eine Politik zu fördern, die auf Entwaffnung, Entmilitarisierung und Demokratisierung aufgebaut war. Dieser Ansatz rechnete mit einer gleichzeitigen Umwälzung und Reform. Sowohl die menschliche als auch die materielle militärische Rüstung zu entfernen, war eine technische Angelegenheit. Die Schaffung einer demokratischen Gesellschaft erforderte eine längere Zeit der Anpassung, Erziehung und Anleitung. Die Frage der Entmilitarisierung war die heikelste unmittelbare Sorge, sowohl der Definition als auch der Ausführung wegen. Strafaktionen standen an erster Stelle auf der Tagesordnung.

SCAP (MacArthurs Hauptquartier) führte eine Säuberungsaktion durch, die die gesamte Verwaltungsstruktur des japanischen Lebens traf. Innerhalb weniger Monate löste SCAP Kartelle der Wirtschaft auf, entließ Tausende von Beamten und verhaftete Hunderte als Kriegsverbrecher. Die zwei Kulturen stießen über jede Streitfrage aufeinander, als Bürokratien über alle Kontrollen stolperten, als Sieger und Besiegte nach Anpassung trachteten.

Diese ungewöhnlichen Fragen der Verwaltung lieferten einen fruchtbaren Boden für zahlreiche Überraschungen für alle. Auf der einen Seite

bereiteten die bedingungslose Kapitulation, der physische Schaden der Luftangriffe und die Ankunft von so vielen Kaukasiern den Japanern einen offensichtlichen Schock. Auf der Gegenseite machten die Amerikaner die unerwartete Entdeckung von rund 2.000.000 fremden Staatsangehörigen auf den vier Hauptinseln Japans. Während die überwiegende Mehrheit dieser Leute Asiaten aus Korea, Formosa, den Ryūkyū-Inseln und China waren, gab es auch Vertreter vieler weiterer Länder. Manche waren Staatsangehörige der Vereinten Nationen, andere waren neutral oder staatenlos und ein paar waren Staatsangehörige anderer feindlichen Länder. In allen diesen Gruppen befanden sich Personen, die ihr ganzes Leben in Japan verbracht hatten ohne jegliches Interesse oder jegliche Sorge um Politik oder Ideologie. Unter ihnen gab es auch viele, die für die Achse waren und als Beamte oder Propaganda-Agenten der besiegten Mächte gedient hatten. Es gab auch Angehörige und Vertreter religiöser, wirtschaftlicher und kultureller Gruppen. Ferner gab es zahlreiche Unterhaltsbedürftige, von denen viele kaum überleben konnten.

MacArthurs erste Verpflichtung auf diesem Gebiet war die Repatriierung von Kriegsgefangenen und vertriebenen Staatsangehörigen der Vereinten Nationen. Seine Weisungen von Präsident Harry Truman am 29. August 1945 schrieben die frühestmögliche Heimkehr dieses Personenkreises vor. Voraussetzung für die Repatriierung war Anmeldung bei den Besatzungsbehörden und der Nachweis, daß man nicht an dem Krieg gegen die Vereinten Nationen teilgenommen hatte.

Am 31. Oktober 1945 umschrieb SCAP die Bezeichnung "Vereinte Nationen" näher mit einer Liste von 49 Staaten als Signatarmächte der Erklärung über die Vereinten Nationen, sechs Länder als neutrale und fünf Länder (Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Japan und Rumänien) als "feindliche Staaten". Die sich daraus ergebende beschleunigte Entlassung von rund 110.000 Kriegsgefangenen erlaubte es, der Repatriierung von asiatischen Staatsangehörigen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Diese anfangs größtenteils freiwilligen Bemühungen ermöglichten eine rasche Bewegung dieser Menschen. Das große Zahl der aus Übersee heimkehrenden japanischen Truppen erforderte viel Raum auf den Schiffen, die dann beim Auslaufen entsprechend leer waren. Als Teil dieser Aktion schaffte SCAP Repatriierungsstellen für die Umladung, ins

Einzelne gehende Weisungen für die japanischen Behörden und Regeln für die Übertragung von Vermögen. Bis Dezember 1945 verließen mehr als 650.000 Leute Japan um in ihre ursprüngliche Heimat zurückzukehren.

Nach dem guten Vorankommen mit der Heimkehr alliierter Staatsangehöriger war die nächste Frage der Stand und die Disposition von Staatsangehörigen der Achse. Die Anzahl Rumänen und Bulgaren war unbedeutend, aber es gab 463 Italiener. Die Zahl der Deutschen betrug ungefähr 2.800 (mit einigen Österreichern). Darunter befanden sich 700 Flüchtlinge aus Niederländisch Westindien, 400 von der Kriegs- und Handelsmarine, 100 Personen, die während der Heimkehr von den Vereinigten Staaten vom deutschen Einfall in Rußland überrascht worden waren, ferner 1.600 langjährige Einwohner Japans. Nach dem alliierten Sieg in Europa hatten die Japaner die Bewegungsfreiheit deutscher Zivilisten eingeschränkt und ihre amtlichen Vertreter locker eingesperrt. Die Amerikaner änderten diese Lage rasch. Sie befahlen den Japanern am 13. September, sämtliches deutsches Vermögen zu beschlagnahmen, beschlagnahmten die amtlichen deutschen Lebensmittelvorräte und lösten die deutsche Unterstützungseinrichtung auf. Die Japaner hatten die Anweisung, mittellose Deutsche zu versorgen, eine gewaltige Aufgabe angesichts der eigenen Knappheit und zerschlagenen Infrastruktur Japans. Aufgrund der Unordnung des japanischen Systems litten die Deutschen an Vernachlässigung und ihrer wenig vorrangigen Stellung.

Diese Einschränkungen gesellten sich zu ihren Problemen aus der Kriegszeit: Bombenangriffe, beengte Wohnverhältnisse, Transport-schwierigkeiten und Lebensmittelknappheit. Viele waren in ihre japanischen Sommerhäuser geflüchtet um zu überleben. Die leichte Bauweise und das gesellschaftliche Stigma der Feigheit schreckte die Japaner davon ab, ihre eigenen Wohngelegenheiten zu benutzen. Unter den Umständen überlebten die Deutschen, so gut sie konnten, dank Schwarzhandel, Lebensmittelvorräten in Dosen, den Erzeugnissen ihrer eigenen Gärten sowie durch Stehlen und Betteln von Amerikanern nach deren Ankunft. Sie pflegten weiterhin ihre Schulen, Kirchen und Klubs um Haltung und Einheit zu bewahren.

In Washington hatten die amerikanischen Vereinigten Stabschefs sie nicht vergessen. Die Potsdamer Erklärung enthielt eine lockere Anweisung, diejenigen in Stellungen mit Macht und Einfluß, die die japanische Aggression angezettelt hatten, auszuschalten. Während die Vorschrift bar aller Einzelangaben war, stellte sie einen Befehl dar. Am Anfang stand eine Säuberungsaktion unter japanischen Beamten, einflußreichen Personen und solchen in öffentlichen Stellungen. Diese methodische Entfernung des Bösen lieferte ein emotionales Ventil für die Sieger.

Das war nicht ausreichend für das entfernt gelegene amerikanische Kommando. Dort war man der Auffassung, daß deutsche Militär-, Botschafts- und Wirtschaftsvertreter der japanischen Aggression übermäßig Vorschub geleistet hatten. Als einen internationalen Präzedenzfall gegen künftige totalitäre Entwicklungen entschieden sie, den gefährlichen deutschen Einfluß zu entfernen.

Am 7. Dezember 1945 sandten die Vereinigten Stabschefs ein langes Telegramm an MacArthur. Sie bestätigten frühere Weisungen für den Transport von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, fügten jedoch Weisungen für Angehörige feindlicher Staaten hinzu, die nahelegten, diese Gruppen sofort zu identifizieren und zu erfassen und sämtliches Vermögen, das Eigentum dieser Personen war oder ihrem Einfluß unterlag, unter strenge Kontrolle zu bringen. Personen, die als Nazi-Agenten gedient hatten, waren im Hinblick auf mögliche Anklage oder Repatriierung einzusperren. Der Begriff "Agent" war ein Sammelbegriff und schloß eine breite Spanne fachlicher Tätigkeiten ein: Forscher, Wissenschaftler, Verwaltungsangestellte, Kaufleute usw. Sie hatten keine Wahl. Diejenigen Deutschen, die nicht unter diese ungenauen Bezeichnungen fielen, konnten freiwillig nach Deutschland zurückkehren. In jedem Fall hatten die japanischen Behörden die Kosten zu tragen und die Arbeit zu leisten. Eine unmittelbar daran anschließende Weisung am (12. Dezember) enthielt den Befehl, daß belastete ("objectionable") Repatriierte nur ein Minimum an persönlichen Gegenständen, keine Devisen und nur geringfügiger Schmuck zuzugestehen sei. Diese kurzen, unumwundenen Anweisungen brachten die deutsche Frage an die Vorderfront.

Mit derart nachdrücklichen Direktiven von Washington ergriff der SCAP-Stab die Gelegenheit und machte die Repatriierung zu einer vorrangigen Frage. Aufgrund eines japanischen Memorandums vom 10. Januar 1946, das die Anzahl der Deutschen in Japan auf rund 2.700 schätzte, berichtete der Stab (am 21. Januar 1946) seine eigene unbestätigte Zahl von 2.632 Deutschen, von denen 2.409 Repatriierung nach Deutschland wünschten. Während die Quelle und Genauigkeit dieser Zahlen im Unklaren bleiben, war die Entschlossenheit klar, Japan von diesen unerwünschten Personen zu befreien. Der einzige Vorbehalt war die Notwendigkeit, die Zustimmung von den Behörden in Deutschland zu erhalten. Am 31. Januar 1946 befahl SCAP den Japanern, ein detailliertes Verzeichnis aller Deutschen anzufertigen, mit Angabe von Namen, Geschlecht, Anschrift, Alter und Anschriften deutscher Verwandter. Fällig war der Bericht am 10. März 1946.

In verschiedenen Unterredungen mit dem Stab und den Japanern kamen die Amerikaner auf eine neue Zahl (811) von Deutschen, die die Repatriierung wünschten. Sie fanden diese zweite Zahl ungenügend und unannehmbar. Die Vereinigten Stabschefs wollten die Mehrheit der Deutschen aus Japan entfernen. Nach einer neuen Auslegung kamen nur diejenigen Deutschen für einen weiteren Aufenthalt in Frage, die vor dem 1. Januar 1939 ständig in Japan ansässig waren und sich selbst unterhalten konnten, während sie zugleich zum Wohle Japans beitrugen. Nur denjenigen, die beides überzeugend beweisen konnten, würde ein ständiges Aufenthaltsrecht zugestanden werden.

Während die Japaner den vorgeschriebenen Termin einhielten, beklagten sich die Amerikaner am 5. Juni 1946 über zahlreiche Unzulänglichkeiten. Sie wendeten ein, die Japaner hätten 768 Personen übersehen, darunter viele bekannte und begeisterte Nazis. Die verärgerten Amerikaner beanstandeten auch andere Sach- und Formfehler. Die Japaner hatten bis zum 20. Juni 1946 eine korrigierte Liste zu liefern und Verzögerungen würden nicht geduldet.

Während die Japaner an den Berichtigungen arbeiteten und der SCAP-Stab seine Vorbereitungen vorantrieb, schufen die Vereinigten Stabschefs Kategorien zur Bestimmung des Belastungsgrades der Deutschen. Sie definierten drei Kategorien:

"A" - diejenigen Deutschen, die nach dem 1. September 1939 nach Deutschland oder in Gebiete gereist waren, die unter Kontrolle der Nazis standen;

"B" - Deutsche, die Angehörige einer Nazi-Einrichtung gewesen waren oder zu den deutschen Kriegsbemühungen beigetragen hatten (was wissenschaftliche Forscher oder Industrievertreter mit einschloß);

"C" - Unbelastete Personen, die nicht zu den beiden ersten Kategorien gehörten.

Wenn diese Weisungen SCAP auch wenig zusätzliche Anleitung gaben, so schlossen sie doch das Entscheidungsverfahren für die Repatriierung ab. Die Deutschen hatten Japan zu verlassen.

Bevor SCAP das Programm ausführen konnte, traten zwei Fragen auf, die das Verfahren verzögerten. Da die Deutschen Angehörige eines feindlichen Staates waren, hatte SCAP Bedenken hinsichtlich der Verwaltung dieses Vermögens. Auf der einen Seite hatte man das Dilemma der Verantwortung für das Eigentum, auf der anderen Seite hatte man Zweifel hinsichtlich des rechtmäßigen Eigentums an den Gegenständen, Immobilien, Patenten usw. Am 13. September 1945 war sämtliches feindliche Vermögen beschlagnahmt worden. Gleichzeitig hatte man verlangt, daß dieser Besitz den japanischen Behörden zu melden war. Die Meldungen deuteten auf ein deutsches Vermögen von 1.178.900.000 Yen hin. Nachdem das Vermögen eingefroren und erfaßt worden war, brauchte SCAP Hilfe bei der endgültigen Verfügung darüber.

Die Anleitung kam aus Deutschland, wo amerikanische Besatzungsbehörden im November 1945 endlich ein Gesetz über Beschlagnahmen eingeführt hatten, welches die Beschlagnahme des Vermögens von Naziführern und der Partei wie auch verschiedener Zweige der Regierung verfügte. Die Frage der Auslandsdeutschen wurde bis zum 18. Mai 1946, als sie das ursprüngliche Gesetz ergänzten, nicht erwähnt. Nach der erweiterten Regelung wurde SCAP ein Vertreter des deutschen Auslandsvermögensausschusses. Diese Bezeichnung legitimierte SCAPs Einrichtung einer Treuhandstelle (CPC - Civil Property Custodian) für Zivilvermögen am 8. März 1946 für die Kontrolle von deutschem und japanischem Vermögen. Innerhalb dieser Einrichtung schuf SCAP die

Abteilung für Feindeigentumskonten für die Erfassung, Beaufsichtigung und Verfügung über alle deutschen Vermögen, Verbindlichkeiten usw. All diese Verwaltungstätigkeiten und Angelegenheiten zogen die Frage der Repatriierung in die Länge.

Eine weitere Komplikation war die endgültige Aufnahme der Repatriierten. SCAP hatte einen Massentransfer im Frühjahr 1946 erhofft, doch die Verhandlungen in Deutschland stellten sich als schwierig und langwierig heraus. Die Lebensbedingungen in Deutschland waren rauh, und die Behörden wollten keine zusätzlichen Schwierigkeiten. Die ausgesprochen kritische Knappheit an Brennstoffen, Lebensmitteln und Wohnraum schlossen es aus, vor dem Frühjahr 1947 mehr Flüchtlinge aufzunehmen. Da viele der Heimkehrer weder nahe Verwandte noch einen Wohnsitz in der Heimat hatten - und sich der Verhältnisse dort wenig bewußt waren - würden sie zu einem Problem werden. Eine zweite, für Juni 1946 geplante Abreise kam nicht zustande weil die vier Mächte in Deutschland sich nicht einigen konnten. Endlich, am 11. Oktober 1946, nahmen sie die Rückkehr der belasteten Deutschen an. SCAP konnte nun diese Personen umsiedeln, die als Sicherheitsrisiko für die Besatzung Japans betrachtet wurden. Nach weiterer Überprüfung stufte SCAP 1.353 als belastete Deutsche ein. Die Auswahlkriterien hingen ab von der ungewissen Auslegung der Kategorien der Vereinigten Stabschefs.

Nachdem diese Angelegenheiten im wesentlichen geklärt worden waren, schuf SCAP am 1. Dezember 1946 eine Repatriierungsabteilung in der Achten Armee. Sie sollte unter Oberst Ernest T. Barco die eigentliche Umsiedlung organisieren und ausführen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Transport von asiatischen Staatsangehörigen in ihre Heimat konnte seine Dienststelle rasch vorgehen. Während japanische Behörden die Repatriierung ausführen sollten - Sammeln, Abwickeln, Befördern, Durchführen der Zollinspektion und Verwalten des Vermögens - sollte Personal von der Achten Armee die Tätigkeit beaufsichtigen und überwachen. Ferner würden sie verantwortlich sein für die Lager mit dem beschlagnahmten Vermögen sowie die Empfangsstellen für den endgültigen Transfer zu einem Schiff. Die Verfügbarkeit von Schiffen blieb ungewiß, sollte aber die Vorbereitungen nicht verzögern.

Barco verschwendete keine Zeit. Am 5. Dezember 1946 forderte er im Namen von Generalleutnant Robert Eichelberger, Befehlshaber der Achten Armee, das I. und IX. Armeekorps auf, Hilfe zu leisten. Barco forderte 13 Stabsoffiziere, 117 Subalternoffiziere, 139 Unteroffiziere und Mannschaften sowie 110 Dolmetscher an. Er listete die Standorte der Verwahrungslager auf, gab eine eingehende Darstellung der Hauptaufenthaltsorte der Deutschen und legte den geplanten Abreisetermin auf Januar 1947. Schließlich berief er eine zweitägige Konferenz für den 18. Dezember ein.

In der Besprechung gab er eine gründliche Darstellung des Verfahrens, skizzierte die einzelnen Aufgaben der Japaner, die Befehlsverpflichtungen der höheren amerikanischen Offiziere, die Aufgaben der kleinen amerikanischen Gruppen und die Anweisungen an die Repatriierten. Er und sein kleiner Stab hatten den Plan bis in jede Einzelheit ausgearbeitet.

Am 13. Januar 1947 löste die Nachricht, daß das Schiff "Marine Devil" Yokohama etwa am 28. Januar erreichen sollte, weitere Aktivität aus. SCAP gab Anweisungen an die zwei Korps für Verwaltungspersonal, einschließlich Bewacher und medizinisches Personal, für die Reise nach Bremerhaven aus. Ferner sollte die Treuhandstelle für Zivilvermögen sieben Beobachter beauftragen, die Inventur des Vermögens zu beaufsichtigen.

Eine Umleitung der "Marine Devil" erzwang einen plötzlichen Wechsel auf die "Marine Jumper", was die voraussichtliche Abreise bis zum 14. Februar verzögerte. Die Änderung in der Zeit ließ ein kurzes Anlaufen von Shanghai zu, wo die Amerikaner eine andere Gruppe von Deutschen mitnehmen wollten. Unglücklicherweise war die "Marine Jumper" bereits mit Fracht und Gepäck der Passagiere beladen, die wieder entladen werden mussten, um Proviant für die längere Reise nach Bremerhaven mitzunehmen.

Während der Verzögerung schloß Barco die Verwaltungsarbeit ab, und die Achte Armee gab am 22. Januar 1947 die Operationsanweisung Nr. 12 heraus, die ausreichende Anweisungen für alle enthielt. Es war die Verantwortung der Amerikaner zu befehlen und zu überwachen, indem sie

89 Dreimann-Aufsichtsruppen mit sechs Sechsmann-Einheiten bildeten, Sammellager einrichteten (Kagohara, Kurihama, Tōkyō und Kōbe) und materielle Unterstützung leisteten.

Die Japaner hatten das Arbeitspersonal für die Inventur und für Verwahrungsaufgaben zu stellen; das Abwickeln, Packen und Verschiffen von beweglichen Sachen, den Transport aller Repatriierten und ihres persönlichen Gepäcks nach Uraga, die Bereitstellung von allen Rationen für den Transport und die Durchführung der Zollinspektion. Sie hatten auch alle Kosten zu tragen.

Die Weisung hatte die Befehle für das Abschieben der Deutschen zusammengefaßt. Die Anweisungen waren auf Englisch, Japanisch und Deutsch. Die deutsche Übersetzung war gebieterischer im Ton und enthielt einige Mißverständnisse. Sie begann in dem Tenor, es seien Befehle empfangen worden, die eine Repatriierung anwiesen. In militärischer Form enthielten die Anweisungen sodann den ungefähren Abreisetermin und den Sachverhalt, daß die Japaner den Vorgang unter amerikanischer Aufsicht ausführen würden. Die Gepäckgrenzen wurden auf 350 amerikanische Pfund pro Kopf oder 1.500 Pfund pro Familie festgesetzt.

Die finanziellen Auflagen waren ebenso direkt. Ungeachtet der Stellung, des Vermögens oder des Besitzes, durfte jeder Erwachsene zwei kleine Uhren, eine Kamera, zwei Ketten und zwei Armbänder mitnehmen. Andere Wertsachen oder Goldbarren waren nicht erlaubt. Nach der englischen Fassung konnte jeder 50 Dollar mitnehmen; die deutsche Übersetzung ließ als Alternative 750 Yen zu. Auf jeden Fall musste das Geld in Deutschland in Mark umgetauscht werden. Die Deutschen mit Vermögen sollten einen bewaffneten japanischen Treuhänder für das Vermögen zugewiesen bekommen. Der Treuhänder sollte nach Weisung der amerikanischen Aufsichtsgruppe auf dem Grundstück wohnen, was das Inventurverfahren erleichtern sollte. Weiter war er angewiesen, das gesamte Vermögen treuhänderisch zu übernehmen und es zu bewachen. Die Repatriierten konnten zwei Verzeichnisse ihrer Besitztümer liefern: (1) kleine Gegenstände von hohem Eigenwert und (2) bewegliches Vermögen. Die Gruppen sollten die Genauigkeit aller Angaben überprüfen, entscheiden was zu lagern war und Quittungen ausstellen.

Wegen der Verzögerung des Schiffes begannen die Hausuntersuchungen am 30. Januar 1947, aber ohne Angabe eines bestimmten Abreisetermins. Am 6. Februar unterrichtete die Achte Armee die japanischen Behörden, daß der Umzug zwei Tage später beginnen würde. Die Bekanntmachung gab ihnen 24 Stunden, die Repatriierten über mögliche letzte Erfordernisse zu unterrichten und sie zu den Eisenbahnverladestellen zu bringen. Trotz der vorhergehenden Besuche der Gruppen hatten viele Deutsche nicht an eine Zwangsrepatriierung geglaubt. Die Überraschung war unangenehm. In den meisten Gebieten holten die Japaner sie in schmutzigen, offenen Lastwagen mit bewaffneten Polizeiwachen ab und fuhren sie durch die Straßen der Stadt. Die normalerweise ruhigen Japaner schrien sie an mit "Verlierer" und "die sind wir los". Auf den Bahnhöfen stiegen sie in Züge nach den festgelegten Empfangslagern. Dort wurden ihre Namen aufgerufen und sie mussten einen Gruppenleiter als Vertreter gegenüber den Behörden wählen. Japanische Ärzte untersuchten sie dann auf ansteckende Krankheiten und allgemeinen Gesundheitszustand. Nachdem sie ärztliche Bescheinigungen erhalten hatten, konnten sie sich etwas ausruhen. Um 6.30 Uhr am folgenden Tag stiegen sie wieder in Lastwagen und fuhren zur Repatriierungsstelle Uraga für die Zollinspektion, zum Wiegen des Handgepäcks und für eine Leibesvisite nach versteckten Wertsachen.

Nach Abschluß dieser Formalitäten stiegen die Repatriierten in Leichter, die sie zur "Marine Jumper" übersetzten. An Bord hatte Oberst Charles Army das Kommando über dreizehn Offiziere des Heeres, fünf Krankenpfleger und 56 Unteroffiziere und Mannschaften. Diese Gruppe war verantwortlich für Gesundheit und Sicherheit. Die Repatriierten sollten als Köche, Offiziersburschen, Reinigungspersonal usw. dienen. Sie hatten sich ungeachtet ihrer jeweiligen Erfahrung um diese alltäglichen Aufgaben zu kümmern.

Eine unmittelbare ernste Sorge war der Laden auf dem Schiff, der kleine Bedarfsartikel nur für amerikanische Währung verkaufte. Da die Behörden in Uraga alle amerikanischen Mittel beschlagnahmt hatten, mussten die Deutschen ihre Gürtel enger schnallen. Es war ein schlechter Anfang. Am 15. Februar lief die "Marine Jumper" mit 536 Männern, 306 Frauen und 226 Kindern an Bord aus.

Von Japan fuhr das Schiff nach Shanghai. Es hatte nur einen kurzen Aufenthalt dort, angeblich um gewisse Kriegsverbrecher aufzunehmen bevor es in Richtung Deutschland weiterfuhr. Mit einigen zugestiegenen Chinadeutschen reiste die "Marine Jumper" am 20. Februar ab nach Bremerhaven.

An Bord des Schiffes richteten sich die Deutschen für die lange Reise ein. Ihre unglückliche Lage ertrugen sie mit Gleichmut. Auf neun Wohnzonen verteilt erlitten sie ihr Schicksal. Sie veranstalteten Konzerte, Skatrunden, Schachspiele, bildende Vorträge, Sprachlehrgänge und vieles andere mehr. Sie waren beschäftigt. Täglich vergewisserten sich die Amerikaner, daß alles in Ordnung war (und gewährten gewisse Vorteile für gute Haushaltsführung). Die amerikanische Mannschaft stellte auch Spielfilme sowie andere Arten von Bordunterhaltung bereit. Es gab kaum Störungen, weil man entweder aus Angst vor der Zukunft oder aus Schock über die Abreise zu Ruhe und Zurückhaltung neigte. Die Fülle an Lebensmitteln übertraf bei weitem das, was die Deutschen gewohnt waren, die jetzt mehr hatten, als sie essen konnten. Sie erreichten Bremerhaven am 23. März 1947.

Amerikanische Truppen beschlagnahmten alle Mittel bevor sie die Neuankömmlinge in Züge nach Ludwigsburg beförderten. Im Lager angekommen, gingen sie durch ein langwieriges Überprüfungsverfahren. Den Befragern ging es hauptsächlich darum, zum harten Kern gehörende Nazis aufzuspüren. Sie konnten jedoch das Ausmaß des Engagements in der Partei nicht immer klar beurteilen und neigten dazu, alle in einen Topf zu werfen. Für die meisten Heimkehrer dauerten die Befragungen und das Ausfüllen von Formularen über politische Zugehörigkeit, Tätigkeit usw. drei Wochen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, entließen die Amerikaner dann die Repatriierten und sie mussten von da an für sich selbst sorgen. Insgesamt war das Erlebnis der Ankunft in Deutschland von Schmerz, Leiden und Ungewissheit geprägt.

In Japan befahl SCAP eine sorgfältige Prüfung der verbleibenden Deutschen. Es waren noch 800 Deutsche im Lande, die repatriierungspflichtig waren. Bei der früheren Prüfung für den ersten Transport hatten verschiedene die Repatriierung verpaßt. Die meisten

waren Angehörige religiöser Orden, langjährige Ansässige in Japan (die aus irgendwelchen Gründen die "Marine Jumper" verpaßt hatten), Leute mit unklarer Staatsangehörigkeit (doppelt, gemischt, Vereinte Nationen usw.) und die Familien von aus den holländischen Kolonien evakuierten Deutschen. Letztere, die nun fast die Hälfte der verbleibenden Deutschen ausmachten, waren im Jahre 1942 eilig aus den ehemaligen niederländischen Kolonien nach Japan evakuiert worden. Sie hatten in Armut dank der japanischen Wohltätigkeit überlebt. Ohne Mittel, Sprachkenntnisse oder gefragte Fertigkeiten stellten sie ein ernsthaftes humanitäres Problem dar. Es war ihnen gelungen, sich durch Tausch ihrer wenigen Habseligkeiten durchzuschlagen, auch indem sie ihre Kinder betteln ließen oder durch Stehlen. Diese Gruppe hatte kaum eine Wahl als nach Deutschland zurückzukehren, was mit SCAPs Absicht, Deutsche aus Japan zu entfernen, übereinstimmte.

Die deutschen Diplomaten waren auch noch anwesend. Sie besaßen von internationalen Rechts wegen gewisse Vorrechte. Ferner hatten die Japaner ihnen verschiedene Vorteile gewährt, die SCAP nicht einfach ignorieren konnte. Nichtsdestotrotz wollten die Amerikaner sie auf dem nächsten Schiff in die Heimat verfrachten. Bevor jedoch irgend etwas unternommen werden konnte, musste SCAP die Zustimmung für die Annahme der Deutschen aus Europa einholen. Die Lebensbedingungen in Deutschland waren weiterhin schlecht, und die zunehmende Uneinigkeit unter den ehemaligen Alliierten machte eine Umsiedlung noch problematischer. Auch stellte die Frage der Familien aus den holländischen Kolonien ein moralisches Dilemma dar. Sie hatten kein Vermögen, lebten von japanischer Wohltätigkeit und die meisten wollten zurück nach Deutschland (die freie Passage war ein wesentlicher Beweggrund). Die Korrespondenz zwischen den amerikanischen Besatzungsbehörden ging hin und her während jede Seite sich bemühte, eine Lösung des Problems zu finden. SCAP hatte etwa 140 Diplomaten und 198 Belastete für einen Transport. Die Zahl der Flüchtlinge war ungewiß.

Im Juli 1947 hatte SCAP ausreichende Zusagen für die Aufnahme, um das Verfahren in die Wege zu leiten. Den japanischen Behörden wurden Weisungen gegeben, die eine Wiederholung der zuvor ergangenen Befehle darstellten. Die Befehle waren weniger nachdrücklich, spiegelten jedoch

nicht die bei der vorhergehenden Überprüfung des ersten Transports empfohlenen Änderungen wider. Die Währungsbestimmungen erlaubten jetzt 50 Dollar in einer Währung außer Yen aber alle anderen Beschränkungen blieben unverändert. Die Diplomaten konnten 250 Dollar mitnehmen sowie 8.000 amerikanische Pfund an persönlichen Sachen, konnten aber bei der Ankunft in Deutschland nur mit einer Abwicklung von 500 Pfund rechnen.

Alles ging nach Weisung, und die Repatriierten gingen am 19. August 1947 an Bord des Transportschiffs "General Black". Der Befehlshaber des Transports, Oberst Douglas Pamplin, hatte achtzehn Offiziere, 42 Unteroffiziere und Mannschaften und fünf Krankenpfleger für Sicherheits-, Aufsichts- und Reinigungsdienste. Angesichts der beschränkten Anzahl Personal hatten die Repatriierten als Hilfskräfte zu dienen. Die Diplomaten erhielten die wenigen Privatquartiere zugeteilt und mussten keinen Arbeitsdienst leisten. Alle anderen Passagiere wohnten in den Abteilen. Die "General Black" verließ Yokohama am 20. August in Richtung Shanghai. An Bord waren 806 Passagiere. Sie blieb neun Tage in dem chinesischen Hafen, um 514 weitere Deutsche aufzunehmen und einen Taifun abzuwarten. Sie lief am 1. September aus. Pamplin war gegen Deutsche eingestellt und untersagte jeglichen Austausch zwischen den Amerikanern und Deutschen. Aber bei den vielen Kindern und wegen der unangenehmen Hitze an Bord wurden seine Regeln kaum beachtet. Die Mannschaft drückte ein Auge zu und ließ es zu, daß die Deutschen durch Schenken oder Tauschhandel in den Besitz von Lebensmitteln und Zigaretten kamen, die sie vorsichtig in ihre Kleidung einnähten. Sie hatten von der Zigarettenwirtschaft in Deutschland gehört. Die "General Black" legte am 1. Oktober 1947 in Bremerhaven an.

In Bremerhaven hatten die Empfangsbehörden große Schwierigkeiten. Sie stellten fest, daß die Belasteten nicht von den anderen getrennt worden waren, daß das Gepäck nicht nach Besatzungszonen aufgeteilt war und daß die Lebensläufe der Repatriierten erst zwei Wochen nach dem Schiff ankamen (gewöhnliche Post statt der vorgeschriebenen Luftpost). Schlußendlich sandte die Empfangsstelle alle nach Ludwigsburg statt sie auf andere Orte aufzuteilen. Das Ergebnis war ein Durcheinander und Unannehmlichkeiten für jedermann. Es gab nicht genug Lebensmittel, zu

wenig Decken oder Betten; die Zustände waren miserabel. Die Behörden schickten einen scharf abgefaßten Bericht an SCAP, der das Problem nicht beheben konnte.

Wegen Krankheit und bürokratischen Fehlern hatte SCAP immer noch 28 belastete Deutsche in Japan. In Anbetracht der Anzahl und der Probleme bei der Verschiffung traf SCAP Vorkehrungen, sie nach Deutschland zu fliegen. Man befürchtete mögliche juristische Probleme bei einem Flug über die Vereinigten Staaten und wählte eine Pan American Route - Tōkyō, Kalkutta, Istanbul, Frankfurt. Beschlagnahmte Mittel der ehemaligen deutschen Botschaft dienten für die Begleichung der Kosten der Deutschen und ihrer Bewacher. Mit der Landung dieser "Belasteten" in Deutschland am 4. April 1948 wurde die Abschiebungsphase der Repatriierung aus Japan abgeschlossen. SCAP übernahm keine Verantwortung für die in Japan verbliebenen Deutschen. Die Fragen der Übertragung und des beschlagnahmten eingelagerten Vermögens blieben jedoch ungelöst.

Sobald die Lage der Passagiere an Bord der "Marine Jumper" sich einigermaßen stabilisiert hatte, ersuchten sie die amerikanischen Besatzungsverwaltungsstellen um Rückgabe ihres Vermögens. Sie stießen jedoch überall auf eine uninformierte und uninteressierte Bürokratie. Wegen ihrer schlechten finanziellen Lage bei ihrer Ankunft, ihrer beschlagnahmten Mittel und ihrer Abwesenheit von Deutschland konnten sie zwar Einspruch erheben aber ohne Erfolg. Viele von Ihnen stellten sich hinter Johann Lipporte, einen Mit-Repatriierten, der ausgezeichnet Englisch sprach, energisch war und in Ludwigsburg wohnte. Seine Bemühungen, die "General Black" in Bremerhaven zu treffen, die Freigabe der beschlagnahmten Mittel zu erreichen und Klarheit über das Vermögen der Repatriierten zu erlangen, fruchteten nicht. Die Vertreter der amerikanischen Besatzung erklärten jegliche in Japan gemachte Zusage für ungültig in Deutschland. Lipporte organisierte eine Briefaktion, während er in regelmäßiger Verbindung mit den militärischen Ausgleichsämtern blieb. Er brachte auch den Ostasiatischen Verein in Hamburg in die Bemühungen ein. Außer Schuldgefühlen bei einigen Offizieren über die rechtlichen und menschlichen Ungewißheiten erreichte er kaum etwas.

Am 14. März 1948 wurde in der von den Amerikanern lizenzierten "*Japan Times and Advertiser*" die kurz bevorstehende Veräußerung von deutschem Vermögen bekanntgegeben. Die erste Versteigerung in Tōkyō umfaßte unter anderem dreißig Klaviere, vier Autos, Möbel, Raritäten, Kleidung usw. Die anerkannten Käufer waren Besatzungspersonal und zugelassene Vertreter des Handels. Die Bekanntmachung deutete an, die Veranstaltung würde die erste von vielen sein, die alles verkäufliche deutsche Vermögen liquidieren würden. Lipporte erhob Einspruch gegen das Vorgehen, legte die Vermögensquittungen seiner Mitstreiter vor und verlangte, die Aktion einzustellen. Als Ergebnis seiner Bemühungen verlangte das Fürsorgeamt in Stuttgart eine Klärung, was zu einem Austausch mit den verschiedenen Ausgleichsämtern im europäischen Kommandobereich führte. In einer brüskten Stellungnahme wies die Ausgleichsabteilung jegliche Ansprüche auf das Vermögen ab; keine Behörde in Japan sei imstande gewesen, den Repatriierten irgendwelche Zusagen hinsichtlich ihres Vermögens zu machen. Alle beschlagnahmte Habe fiel unter die Beschlagnahmegesetzgebung und würde entsprechend behandelt. Es existierten keine Abmachungen über Geldwechsel. Niemand wollte auch nur einen Finger rühren. Es war klar, daß sich die Bürokratie nicht selbst Fragen stellen konnte oder wollte. Die abgewiesenen Urheber der Eingabe gelangten zwecks Einsprache - über Washington - zurück an SCAP.

Mit der geplanten Veräußerung begannen die Behörden in Japan ihre unklare Lage zu entwirren. Der früheren emotionalen Verpflichtung, die Deutschen auszuweisen, stand nun die reale Aufgabe der Verwaltung ihres Vermögens gegenüber. Die Komplexität der Fragen einerseits und die juristischen Mehrdeutigkeiten der Beschlagnahme andererseits, stifteten allgemeine Verwirrung. Außerdem verschob SCAP die gesamte Betrachtung dieser Fragen bis nach dem Ende des Repatriierungsverfahrens. Ferner beanspruchten Probleme mit Sprache, Vertrauen, Methodik, Kontrolle usw. übermäßig viel Zeit. Die Suche nach Firmen- und wissenschaftlichem Vermögen stellte eine Herausforderung bei der Suche, Bestätigung und Beschlagnahme des Vermögens dar.

Nach einem intensivem Gedankenaustausch mit Washington gab SCAP am 13. Oktober 1949 eine Erklärung über Besitz von Vermögen heraus.

Alles Vermögen in Japan im Besitz oder unter Kontrolle vor dem 1. Juli 1948 von in Deutschland ansässigen Deutschen oder von Deutschen, die nach dem 1. September 1939 im Ausland lebten, gehöre Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. SCAP war der Treuhänder für solches Vermögen mit Vollmachten für die Kontrolle und Verfügung darüber. Die japanischen Behörden hatten sich um die notwendige Erhaltung, Instandhaltung, Verwaltung und Buchhaltung bei der Veräußerung des deutschen Vermögens zu kümmern.

Mit dieser klaren Aussage konnte die Abwicklung beginnen, doch konnten die Alliierten sich nicht auf das Verfahren einigen. Die Aufsicht über die noch in Japan lebenden Deutschen wurde verringert und SCAP gab ihnen ihr persönliches Eigentum zurück. Bei den Repatriierten gab es keine Diskussion. Endlich, am 7. Februar 1950, erreichte SCAP die Ermächtigung für die Verfügung über den deutschen Besitz. Aufgrund eines britischen Vorschlags wurde ein Dreimächte-Beraterausschuss (**Tri-Power Advisory Committee - TRIPAC**) am 9. März 1950 gebildet. Die Annahme des Ausschusses erlaubte viel Fortschritt in den technischen Fragen. Sie überwand amtliche Vorbehalte in substantiellen, Verfahrens- und Verwaltungsfragen.

Als die Veräußerungen begannen, unterzog SCAP die Repatriierungspolitik einer Prüfung und deckte verschiedene persönliche Ungerechtigkeiten auf. In dieser Gruppe waren auch diejenigen, die keine oder nur dem Namen nach Mitglieder der NSDAP waren, diejenigen, die den größten Teil ihres Lebens in Japan verbracht hatten und anderswo nicht arbeiten konnten; diejenigen, die kein Sicherheitsrisiko darstellten; und diejenigen, die übermäßig unter der Beschlagnahmepraxis gelitten hatten. TRIPAC erkannte diese Probleme und behandelte jedes von Fall zu Fall. SCAP reagierte mit der Einrichtung eines Ausschusses für die Umstufung von deutschen Staatsangehörigen, um Abhilfe zu schaffen. Unglücklicherweise hatte dieses Gremium keine Zeit für größere Aktionen; es konnte einige schwebende Gesuche erledigen, das Veräußerungsverfahren jedoch nicht aufhalten.

Um die Verwaltung zu vereinfachen, schlug TRIPAC vor, einen beträchtlichen Teil des beweglichen Gutes, einschließlich persönlicher

Gegenstände, an Ort und Stelle zu verkaufen. SCAP handelte rasch und legte die Versteigerungsregeln fest. Örtliche Fachleute setzten einen Mindestpreis fest, mit dem Recht, alle Gebote abzulehnen. Die Grundwährung für die Gebote war der Dollar. Eine einschränkende Weiterveräußerungsbestimmung sollte den Weiterverkauf an Deutsche verhindern. Im Laufe der Untersuchungen entdeckte TRIPAC eine beträchtliche Menge an persönlichem Besitz, der auf die Repatriierten eingetragen war. Ein guter Teil dieses Besitzes war sentimentaler Art - Gegenstände von beschränktem eigentlichem Wert. Die Kosten für Lagerung und Veräußerung übertrafen bei weitem die Einnahmen aus jeglicher Versteigerung. TRIPAC schlug vor, daß die Japaner diese Gegenstände aussortierten, packten und nach einem deutschen Hafen verschifften. SCAP nahm den Vorschlag an und befahl den Japanern, für die Ausführung zu sorgen. Die Güter sollten mit der in Deutschland eingetragenen "Bogota Maru" verladen werden und die Kosten gegen deutsche Mittel verbucht werden. Das Schiff lief am 17. Juli 1950 mit einer großen Ladung aus. Die Deutschen konnten ihr Eigentum in Bremerhaven in Empfang nehmen und hatten die Kosten dafür zu tragen.

Danach widmete TRIPAC sich den dringenderen Fragen der Veräußerung von institutionellen Unternehmungen, Geschäftsvermögen, Lizenzverträgen, Einzelhandelsgeschäften, Rechten an Filmen usw. Darunter fielen auch Goldbarren, Edelsteine und Bankguthaben. Grundbesitz war eine besonders heikle Frage, weil er Bau- und Ackerland sowie Geschäftsbauten und gewerblich genutztes Land umfaßte. Das Vermögen gehörte Klubs und Schulen sowie Einzelpersonen und Firmen. Für das aus verschiedenen Gründen an Deutsche freigegebene Vermögen erhielten die Eigentümer Rechnungen für Instandhaltungskosten und Reparaturen. Für die bereits versteigerten Vermögenswerte erhielten die bisherigen Eigentümer die Einkünfte aus der Veräußerung und für alle ausstehenden Rechnungen.

Im Jahre 1950 begann SCAP, die Veräußerungen zu beschleunigen. Im Verlauf der folgenden Monate wurden mehr als 300 Versteigerungen an verschiedenen Orten abgehalten. Als SCAP merkte, daß nicht alles für Dollar oder englische Pfund versteigerbar war, lud man die japanische

Öffentlichkeit zu sekundären Verkaufsveranstaltungen ein, wo Yen angenommen wurden.

Den zahlreichen und weitgehenden Einsprüchen der Repatriierten, vom Ostasiatischen Verein geschickt koordiniert, schenkte SCAP keine Beachtung. Gleich wie die Gruppe ihre Argumente vorbrachte - ob mit menschlicher Gerechtigkeit, der sich verändernden Welt oder dem Pochen auf internationales Recht - sie erhielt keine Anerkennung.

Der am 8. September 1951 in San Francisco unterzeichnete Friedensvertrag mit Japan brachte eine wesentliche Änderung in der Sachlage. Mit Artikel 20 erklärten sich die Japaner einverstanden, wie von den drei alliierten Mächten festgelegt, die Verantwortung für die Abwicklung des deutschen Vermögens zu übernehmen und für dessen Erhaltung und Verwaltung zu sorgen. Dieser Blankoscheck erhielt das bisherige Verhältnis gegenüber dem deutschen Vermögen aufrecht. Alles würde den gleichen Weg weiterlaufen; d.h. die Japaner würden das tun, was die Sieger geboten.

Da SCAP am Tage des Inkrafttretens des Vertrages (28. April 1952) aufhören würde zu existieren, beeilte man sich, diese Belange umzugestalten. TRIPAC sowie CPC wurden am 2. Mai 1952 aufgelöst. Die Funktionen wurden zusammengelegt in einen Dreier-Ausschuß (Tripartite Commission - TPC), der zuständig war für die Wahrung der Rechte der drei Mächte. Das neue Gremium nahm auch die Treuhandrechte der vorhergehenden Einrichtungen in Anspruch, mit dem Ergebnis, daß die Japaner weiterhin als Ausführende von vorhergehenden Entscheidungen tätig sein würden, jedoch über mehr Eigenverantwortung verfügten. Sie übernahmen die rechtliche Verantwortung für ein juristisch verworrenes Programm, welches auf einer ungewissen Auslegung einer Siegerkonferenz in Potsdam über fremde Staatsangehörige fußte.

Gleichzeitig tauchte für die Japaner ein neuer Teilnehmer in der Diskussion um die Vermögenswerte auf. Das Aufkommen der Bundesrepublik Deutschland als Neuling unter den Mächten führte zu einer erneuten Intensivierung des Austauschs. Am 5. April 1952 eröffneten die Deutschen eine Gesandtschaft unter dem Geschäftsträger Heinrich

Northe, der sofort ans Werk ging. Er verfügte über ein grundlegendes Verständnis von Moral, der sich verändernden Welt, des Marshallplans und des japanischen Friedens. Seine Einsprüche trugen dazu bei, die Versteigerung von zwei Häusern im April 1952 zu verschieben, aber es gelang ihm nicht, die Aktion ganz zu verhindern. Die Rollenverteilung war klar: die Alliierten produzierten Bekanntmachungen, die Deutschen erhoben Einspruch und die Japaner versteigerten das Vermögen. Diesmal taten sie es jedoch mit dem Yen als einzige angenommene Währung.

Die deutschen Vertreter argumentierten für eine Freigabe der beschlagnahmten Mittel und für eine Überprüfung der gesamten Repatriierungsfrage. Weil die Japaner mit dem Versteigerungsverfahren fortfuhren, hatten die Deutschen Schwierigkeiten, sich in dem bürokratischen Irrgarten zurechtzufinden. Im August 1952 erhielten sie Zugang zu den Lagerhäusern mit den letzten noch übrig gebliebenen Gegenständen sentimental Werts. Sie kamen aber weder mit der Rückgabe, noch mit der Frage der Lizenzgebühren, Patente usw. oder mit einer Überprüfung voran. Keiner wollte irgendwelche Verantwortung für irgend etwas übernehmen. Im TPC konnte jedes Mitglied jeden Vorgang blockieren, und die Japaner hüteten sich, selbständig zu handeln. Den Deutschen war bewußt, daß die Versteigerungen im wesentlichen abgeschlossen waren. Es war ihr Ziel, die Frage solange im Gespräch zu halten, bis sie Zugang zu den Akten erhielten und eine ordentliche Überwachung des übriggebliebenen Vermögens sichergestellt war. Deneben brachten sie moralische Bedenken zu den vorhergehenden Entscheidungen zum Ausdruck und nahmen Wiedergutmachungsfragen in Angriff.

Anfangs hatten sie keine Ahnung vom wirklichen Sachverhalt. Der TPC und die Japaner lehnten jeglichen Zugang zu den Akten ab. Selbst die vorhandenen Annäherungswerte waren problematisch, da die Grundstückspreise, vor allem im Stadtgebiet, stark gestiegen waren; der Wert des Yen hatte sich in kurzer Zeit verändert (1947, 15 Yen pro Dollar; 1953, 360 Yen pro Dollar), buchhalterische Gepflogenheiten fassten persönliche Vermögen in runde Zahlen zusammen (1953 wurde jeder Gegenstand mit einem Wert von 100 Yen oder 1,20 Mark geführt). Die sich verändernden Zeiten hatten den Wert von Patenten, Geschäften,

Bibliotheken, Filmen usw. verändert. Als Außenseiter standen die Deutschen diesen Entwicklungen hilflos gegenüber. Eine Verfügung schloß Berücksichtigung, Ausgleich oder Berichtigung aus.

Im Juni 1953 gelang es ihnen, in den Besitz der letzten Erinnerungsstücke zu kommen - einige Möbel, aber hauptsächlich Fotoalben, Tagebücher und persönliche Unterlagen. Die Schreibearbeit, die Abstimmung in Zollfragen und das Aufspüren der Eigentümer in Deutschland nahm weitere Zeit in Anspruch. Schließlich, im Mai 1954, konnte die Botschaft die letzten Gegenstände einsammeln, sie in 26 Kisten packen und sie auf dem Dampfer "Hamburg" zurücksenden. Der Ostasiatische Verein hatte die Verantwortung für die korrekte Weiterleitung übernommen. Während diese Aktion die Rückgabe von kleinen Gegenständen abschloß, blieben die vielen Fragen der Rückerstattung oder der Rehabilitierung weiterhin ungelöst. Die Kernfrage war die Bezeichnung "belastet", die die Begründung für die Zwangsrepatriierung gewesen war. Die Klärung dieser Frage war wesentlich für alle Erörterungen, stieß jedoch auf eine allgemein gehaltene Erwidern. Die grundsätzliche Rechtfertigung war, daß die Untersuchungen der Abwehr (Counter Intelligence Corps), das Verhältnis der Einzelnen zur NSDAP und der Wert einer Person für die japanischen Kriegsbemühungen zusammen zu der endgültigen Einstufung geführt hätten.

Die Zeit verging mit einem oberflächlichem hin und her, während die Deutschen Zugang zu den Akten suchten. Sowohl die japanischen Behörden als auch der TPC fanden verschiedene Gründe für die Ablehnung - Mangel an Personal, Verschiebungen in den Verantwortungsbereichen, Verlegung von Akten usw. Nur der Fleiß des Ostasiatischen Vereins erhielt die Frage am Leben. Während die Kaufleute ihre eigenen Bemühungen vorantrieben, sprach der Verein für alle.

Im Jahre 1954 brachten einige Veränderungen in den deutsch-amerikanischen Gesprächen über ähnliche Beschlagnahmen von Vermögen in den Vereinigten Staaten einen Schimmer der Hoffnung. Beide Länder waren an einer Lösung interessiert. Ihnen begegneten die gleichen Fragen wie den Vertretern in Japan - unzulängliche Buchhaltung, Zusagen, von denen niemand etwas wissen wollte, unpraktikable Forderungen und vage

juristische Auslegungen. Schließlich begannen die Amerikaner eine mögliche Höchstzuerkennung von 10.000 Dollar pro Person in Erwägung zu ziehen. Die Veränderungen in der Diplomatie in der Welt und der deutschen Wirtschaft sowie ein unsicheres Gewissen motivierte die Amerikaner, die damit innerhalb der Alliierten aus der Reihe tanzten. Dieser Gedankenaustausch hielt zwar einige Zeit an, doch verschiedene Mißverständnisse, die Kosten der Entschädigung der Kriegsgeschädigten, und der ungewisse Preis für den amerikanischen Steuerzahler führten schließlich dazu, daß man vor jedwedem Beschluß zurückschreckte. Innenpolitische Überlegungen in beiden Ländern machten eine Befriedigung der Ansprüche unmöglich.

Die Bemühungen in Japan brachten begrenzte Fortschritte. Im September 1956 gelang es den Deutschen, die Mauer der Ablehnung und Weigerung etwas aufzubrechen. Howard Staub, der Generalsekretär des TPC (und ein langjähriges Mitglied von TRIPAC), gab zu, die Bezeichnung "belastet" habe zu vielen Fehlern geführt. Er wies darauf hin, daß der Ausschuß für die Neueinstufung von deutschen Staatsangehörigen die diplomatischen Privilegien zuerkannt hätte und in acht Einzelfällen Änderungen vorgenommen hatte. Das Bestehen des Ausschusses auf Einstimmigkeit bei allen Umstufungsgesuchen habe jede Wiedergutmachung behindert.

In Bonn versuchte das Auswärtige Amt, dieser Auskunft nachzugehen. Es bezog Position für eine Rehabilitierung der "Belasteten" als Voraussetzung für die Rückgabe oder Rückzahlung des Vermögens, für die Schaffung eines Steuerfonds (aus dem Erlös der Versteigerungen) für notdürftige Repatriierte und für die Blockierung weiterer Veräußerungen. Man hoffte, durch Drängen auf eine Generalamnestie oder auf Wiedergutmachung doch noch etwas zu retten.

Der Gedanke fand in Tōkyō keinen Widerhall. Eine Besprechung zwischen Botschaftsvertretern und dem TPC am 18. März 1957 brachte eine scharfe Zurückweisung der deutschen Vorschläge. Die Alliierten lehnten jegliche Diskussion über Änderungen ab. Die Teilnehmer gaben sich mit der Möglichkeit einer zukünftigen Wiedergutmachung in irgendeiner Form zufrieden, die aber vollkommen unabhängig von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen aus der Vergangenheit sein sollte.

Sie stellten fest, die Bezeichnung "Belastete" sei weder politisch inkorrekt noch diskriminatorisch gewesen, noch seien mit ihr irgendwelche Reisebeschränkungen verbunden gewesen. Abschließend machten die Vertreter der Alliierten die unheilverkündende Bemerkung, sie würden ihre zeitraubenden Empfehlungen ihren Regierungen unterbreiten. Das Resultat war klar; Untätigkeit und Verschleierung würden andauern.

Darauffolgende Bemühungen um Klärung wurden erwidert mit der gleichbleibenden Antwort, die Bezeichnung "belastet" sei ein rein verwaltungstechnischer Begriff, der weder etwas über Patriotismus aussage, noch auf eine verbrecherische Tätigkeit hindeute. Diesen Sachverhalt in Frage zu stellen, würde zu größten juristischen Komplikationen führen, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrten. Der TPC blieb jeglichen Vermögensfragen gegenüber grundsätzlich verschlossen. Da das Veräußerungsverfahren abgeschlossen war und die Akten verloren oder auf verschiedene Archive verstreut waren, waren Änderungen unmöglich.

Um seine Position zu untermauern, unterrichtete der TPC am 24. Juni 1957 insgeheim die Japaner, nicht jedoch die Deutschen, daß er nach dem 1. Juli seine Rechtsansprüche auf unentdecktes deutsches Vermögen in Japan aufgeben würde. Die Japaner unterrichteten die Deutschen, verliehen jedoch ihrer Befürchtung vor möglichen deutschen Wiedergutmachungsansprüchen Ausdruck. Sie wollten eine amtliche deutsche Erklärung über einen Verzicht auf solche Ansprüche, mit der nicht zu rechnen war. Eine Besprechung mit dem TPC am 13. September brachte keinen Fortschritt.

Im Februar 1958 berichtete Staub über seine bevorstehende Abreise (am 12. März) und über den Abschluß der Arbeit des TPC. Die französische, britische und amerikanische Botschaft würden sich um nachfolgende Fragen kümmern unter dem TPC-Imprimatur. Es gab weder Entschuldigungen noch Anregungen. Die Japaner und die Deutschen sollten ihre Probleme unter sich regeln.

Die Japaner setzten den Vorschlag, alle Beschlagnahmen einzustellen, schnell in die Tat um und legten den 1. April 1958 als den Schlußtermin

fest. Der abreisende TPC erhob keinen Einspruch. Gleichzeitig brachte jedoch das Urteil eines japanischen Gerichts das gesamte Verfahren zu einem Abschluß: ein deutscher Kläger hatte die japanische Regierung wegen der Versteigerung seines Grundbesitzes im Jahre 1953 verklagt. Er war 1929 nach Japan gekommen und hatte verschiedene Grundstücke erworben, die er durch Beschlagnahme kurz vor seiner Zwangsrepatriierung verloren hatte. Seine Argumente waren, daß der Verlust eine Verletzung internationalen Rechts gewesen sei, die Potsdamer Erklärung und die Bestimmungen des japanischen Friedensvertrages nicht übereinstimmten und die Beschlagnahme ohne Beachtung des Rechtsverfahrens geschehen sei. Der japanische Verteidiger behauptete, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich hätten Abkommen mit der Bundesregierung, die letztere dazu verpflichteten, keine Ansprüche auf requiriertes deutsches Vermögen zu stellen. Diese Abkommen schlossen ferner jegliche Einzelansprüche aus. Bei dieser Sachlage sei das Verfahren gegenstandslos. Das Gericht entschied gegen den Kläger und belastete ihn mit sämtlichen Gerichtskosten. Damit gab es keine Ansprüche mehr gegen die Japaner oder die Alliierten.

Als die Deutschen versuchten, anderen Vermögensinteressen nachzugehen, stießen sie auf großen Widerstand. Der englische Vorsitzende des TPC, Cooper Blyth, sagte einem Vertreter der Deutschen frei heraus, alle künftigen Gesuche würden kommentarlos abgelehnt werden. Seine Erklärung war, daß der dauernde Wechsel in der Verwaltung (SCAP, TRIPAC, TPC, japanische Beamte) jegliche Genauigkeit in den Akten zunichte gemacht habe. Außerdem habe niemand genügend Personal, um einzelne Fragen zu beantworten. Schließlich könnten Streitigkeiten über den wahren Wert von versteigerten Gegenständen nie gelöst werden, noch könne jemand die Frage der Währungsrelationen beantworten. Blyths Bemerkungen belegten, was angedeutet war: daß die Mauer der Weigerung und Ablehnung erhalten bleiben würde.

Am 30. Juni 1960 löste sich der TPC endlich auf und war seiner Amtsgewalt enthoben. Nachfolgende Fragen waren an die Botschaften der Mitgliedsstaaten zu richten. Diese Bekanntmachung schloß die Frage der

Repatriierung und Verlagerung des Vermögens grundsätzlich ab. Der Weg bis dorthin war lang und gewunden gewesen.

* * * *

Charles B. Burdick ist emeritierter Professor für Geschichte an der San Jose State University, California. Nach seiner Promotion im Fach Geschichte an der Stanford Universität war er war Fulbright-Hays-Stipendiat, mehrmaliger Fellow der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und das einzige nichteuropäische Mitglied des aus deutschen Regierungsmitteln geförderten *Arbeitskreises für Wehrforschung*. Neben einer Vielzahl von Veröffentlichungen stehen seine Aktivitäten als Beirat des *Center of Military History* sowie der *United States Army Research Collection*. Für seine Tätigkeit in Forschung und Lehre wurde Burdick vielfach ausgezeichnet, unter anderem zweimal mit dem "Outstanding Teacher Award" des California State University and College System.

Dieser Aufsatz erschien 1997 in englischer Sprache unter dem Titel "*The Expulsion of Germans from Japan: 1947-1948*" in: *The Transactions of the Asiatic Society of Japan* (fourth Series, volume 11, 1996). In der vorliegenden, leicht gekürzten Fassung wurde der besseren Lesbarkeit halber auf Fußnoten verzichtet.

In letzter Minute...

Wie kurz vor Redaktionsschluß bekannt wurde, ist Herrn **Uwe Schmitt** für seinen in der letzten Ausgabe der *OAG NOTIZEN* nachgedruckten Feature-Beitrag (*Wer aus dem Staunen herauskommt*) vom Bundesverband der deutschen Zeitungsverleger der Theodor-Wolff-Preis verliehen worden. Der Preis, der am 2. September 1998 übergeben wird, existiert seit 1961 und gilt als der bedeutendste deutschsprachige Journalistenpreis. Die OAG gratuliert ganz herzlich zu der Ehrung.

Der prämierte Beitrag wird - zusammen mit 49 weiteren aus der Feder Uwe Schmitts - in diesem Jahr unter dem Titel *Sonnenbeben - Fünfzig Improvisationen über Japan* in der Göttinger Edition Peperkorn erscheinen (ISBN 3-929181-17-7, Erscheinungsdatum: Juli/August 1998).